



Außenhandelsvereinigung  
des Deutschen Einzelhandels e.V.

## AVE-Rundschreiben 21/2017

---

Berlin, 13. Oktober 2017

### 1. Handels- und Zollpolitik

Herausgeber:

#### 1.1. EU-Parlament und Rat einigen sich über Änderung der Antidumping- und Antisubventionsvorschriften

Außenhandelsvereinigung des  
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

### 2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

#### 2.1. Anpassung von Dienstvorschriften wegen der vorläufigen Anwendbarkeit von CETA und Überarbeitung der Dienstvorschrift „Einfuhrumsatzsteuerrecht“

T +49 (0)30 59 00 99-432  
F +49 (0)30 59 00 99-429

#### 2.2. EU-Kommission zieht Überarbeitung der KMU-Definition in Erwägung

www.ave-international.de  
info@ave-intl.de

### 3. Nachhaltigkeit

V.i.S.d.P.: Kai Falk

#### 3.1. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP): Reichen Brancheninitiativen, um die Anforderungen des NAP an die unternehmerische Sorgfaltspflicht abzudecken?

Ihre Ansprechpartner:

Andrea Breyer  
andrea.breyer@ave-intl.de  
+49 (0)30 59 00 99-433

Daniela Langer  
daniela.langer@ave-intl.de  
+49 (0)30 59 00 99-432

#### 3.2. Input gefragt: Ländergespräch Äthiopien | 18.10.2017 in Bonn

Marie Lehmann  
marie.lehmann@ave-intl.de  
+49 (0)30 59 00 99-435

#### 3.3. Sourcing im Westbalkan?

Stephanie Schmidt  
stephanie.schmidt@ave-intl.de  
+49 (0)30 59 00 99-436

Christiane Schultz  
christiane.schultz@ave-intl.de  
+95 1 23 00 253

Stefan Wengler  
stefan.wengler@ave-intl.de  
+49 (0)30 59 00 99-434

## AVE-Rundschreiben 21/2017

---

### 1. Handels- und Zollpolitik

#### 1.1. EU-Parlament und Rat einigen sich über Änderung der Antidumping- und Antisubventionsvorschriften

Anfang Oktober wurde eine Einigung zwischen den Verhandlungsführern von EU-Parlament und Rat über den Kommissionsvorschlag von November 2016 zu neuen Antidumping- und Antisubventionsvorschriften erreicht. Der Vorschlag beinhaltet eine neue Methodik zur Berechnung von Dumpingspannen bei Einfuhren aus Drittländern, die bei erheblichen Marktverzerrungen oder einer umfassenden staatlichen Beeinflussung der Wirtschaft in den Drittländern zur Anwendung kommen soll.

Mit der neuen Methodik soll von der bisherigen „Vergleichslandmethode“ abgewichen werden, für die zwischen Ländern mit Marktwirtschaft und Ländern ohne Marktwirtschaft unterschieden wurde. Für Länder, die von der EU noch nicht als „Marktwirtschaft“ eingestuft wurden, wurde zur Berechnung der Dumpingspanne auf Daten aus einem Drittland zurückgegriffen. Diese fiktive Berechnung führte oft nicht zu angemessenen Ergebnissen.

Nach dem Vorschlag der Kommission, über den nun eine grundsätzliche Einigung erreicht wurde, muss die Kommission künftig das Bestehen einer nennenswerten Marktverzerrung zwischen den Herstellungskosten für ein Produkt und seinem Verkaufspreis nachweisen. Hierfür kann auf den Verkaufspreis für das Produkt in einem repräsentativen Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand oder auf einschlägige unverzerrte internationale Herstellungskosten und Preise zurückgegriffen werden. Ergänzend wird die Kommission Berichte für Länder und Wirtschaftssektoren erstellen, in denen Verzerrungen aufgezeigt und Belege gesammelt werden, die für künftige Untersuchungen zur Verfügung stehen.

Die neue Antidumpingmethodik gilt ausschließlich gegenüber WTO-Mitgliedern und wird nur auf Untersuchungen Anwendung finden, die nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften eingeleitet werden. Für bereits geltende Handelsschutzmaßnahmen und laufende Untersuchungen werden Übergangsregelungen geschaffen.

Die informelle Einigung wurde am 12. Oktober 2017 im Ausschuss für Internationalen Handel des Europäischen Parlaments angenommen, die Abstimmung im Plenum soll im November stattfinden, dürfte aber eine reine Formsache sein.

Stephanie Schmidt

## AVE-Rundschreiben 21/2017

---

### 2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

#### 2.1. Anpassung von Dienstvorschriften wegen der vorläufigen Anwendbarkeit von CETA und Überarbeitung der Dienstvorschrift „Einfuhrumsatzsteuerrecht“

Seit dem 21. September ist der Handelsteil des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) vorläufig anwendbar. Das Bundesministerium der Finanzen hat daher im Amtsblatt N 36 2017 (154) über die Anpassung von Dienstvorschriften im Bereich Warenursprungs- und Präferenzrecht wegen der vorläufigen Anwendbarkeit von CETA informiert. Die Anpassungen enthalten etwa Dienstvorschriften zu Ursprungserklärungen, zum Erlöschen der Gültigkeit der Bewilligungen als ermächtigter Ausführer bis spätestens zum 31.12.2017 und zu weiteren Besonderheiten im Warenverkehr mit Kanada betreffend inländische und ausländische Ersuchen.

Weiterhin wurde die Aktualisierung der Dienstvorschrift „Einfuhrumsatzsteuerrecht“ (Z 81 01) veröffentlicht, die ab sofort gilt.

Sie finden eine Kopie der Veröffentlichungen im Anhang.

Stephanie Schmidt

---

#### 2.2. EU-Kommission zieht Überarbeitung der KMU-Definition in Erwägung



Die Europäische Kommission prüft aktuell, inwieweit eine Überarbeitung der europäischen Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angebracht ist. Die geltende Definition wurde in der Empfehlung 2003/361 EC festgelegt und identifiziert KMU als Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Dabei werden Partnerunternehmen (mit einer Beteiligung von mindestens 25 % an einem anderen Unternehmen) und verbundene Unternehmen (Beteiligung an einem anderen Unternehmen von mehr als 50 %) mitberücksichtigt. Die KMU-Definition ist von besonderer Bedeutung, da die europäische Gesetzgebung an den KMU-Status zahlreiche vorteilhafte Regelungen knüpft und sich in vielen europäischen Rechtsakten Verweise auf die KMU-Definition finden.

In ihrer Evaluation der Empfehlung von 2012 hat die EU-Kommission zwei wichtige Punkte identifiziert, die den Bedarf für eine Überarbeitung der KMU-Definition nahelegen: Einerseits hat

## AVE-Rundschreiben 21/2017

---

sich die wirtschaftliche Lage in der EU verändert, so dass die bisherigen Schwellenwerte nicht mehr die finanzielle Bedeutung von KMU wiedergeben. Dies schafft die Gefahr, dass einige Unternehmen vor größerer Expansion zurückschrecken, um nicht den wirtschaftlich vorteilhaften KMU-Status zu verlieren. Andererseits fehlt es in einigen Bereichen an einer notwendigen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit der Empfehlung.

Die Kommission schlägt nunmehr zwei Optionen für ein weiteres Vorgehen vor: Option 1: Keine Veränderungen an der bisherigen Empfehlung, Option 2: Eine gezielte Überarbeitung zur Aktualisierung der KMU-Definition im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung, die Anwenderfreundlichkeit und die Rechtssicherheit für Unternehmen. Anfang 2018 soll hierzu eine öffentliche Online-Konsultation über 12 Wochen durchgeführt werden. Gerne nehmen wir aber jetzt schon eventuelle Rückmeldungen zu dieser Thematik entgegen.

Stephanie Schmidt

---

### 3. Nachhaltigkeit

[↑ TOP](#)

#### **3.1. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP): Reichen Brancheninitiativen, um die Anforderungen des NAP an die unternehmerische Sorgfaltspflicht abzudecken?**

Seit Anfang des Jahres ist der NAP in Kraft und viele Unternehmen fragen sich, ob sie Ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht bei der Achtung der Menschenrechte nachkommen und inwieweit ihr Engagement in Brancheninitiativen die Erwartungen des NAP erfüllt.

Etwas Klarheit bringt die Studie: „Potenziale von Brancheninitiativen zur nachhaltigen Gestaltung von Liefer- und Wertschöpfungsketten im Rahmen des NAP“.

Insgesamt wurden 14 Brancheninitiativen (darunter auch BSCI und BEPI) analysiert. Im Mittelpunkt dieser Analyse stehen die Erwartungen der Bundesregierung an die unternehmerische Sorgfaltspflicht bei der Achtung der Menschenrechte in der Liefer- und Wertschöpfungskette, insbesondere durch die Einführung von Due-Diligence-Prüfungen durch die Unternehmen. Die Studie hat Good-Practice-Beispiele identifiziert, aber auch allgemeine Defizite herausgearbeitet, wo Unternehmen durch ihr Engagement in den Initiativen nicht abgedeckt sind. Wir begrüßen diese Studie sehr, da sie konkrete Handlungsempfehlungen gibt und aufzeigt wie sich Initiativen weiterentwickeln müssen.

Die Studie finden Sie [hier](#). Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

## AVE-Rundschreiben 21/2017

---

Andrea Breyer (EZ-Scout)

---

### 3.2. Input gefragt: Ländergespräch Äthiopien | 18.10.2017 in Bonn

[↑ TOP](#)

Zur Vorbereitung der äthiopisch-deutschen Regierungsverhandlungen, die Anfang November 2017 in Addis Abeba stattfinden, wird die AVE am 18.10. an einem entsprechenden Vorgespräch teilnehmen.

Zweck dieses Ländergesprächs ist der Austausch über die Rahmenbedingungen sowie die zukünftige Ausrichtung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Äthiopien.

Das Thema Textilien und die Attraktivität Äthiopiens als potenzielles Lieferland für den deutschen Handel werden hierbei ein wichtiges Thema sein, das wir für Sie gerne aufgreifen. Dazu würde ich mich über Ihre Rückmeldung (gerne auch telefonisch) zu den 3 Kernfragen bis zum 17.10. freuen.

1. Welche Kernprobleme, Entwicklungspotenziale sowie Rahmenbedingungen (einschließlich Risiken) liegen vor und was bedeutet das für Ihre Aktivitäten in Äthiopien?
2. Welche Unterstützung wünschen Sie sich?
3. Welches sind aus Ihrer Sicht Themen, die im Politikdialog mit äthiopischen Partnern dringend adressiert und aufgegriffen werden sollten?

Andrea Breyer (EZ-Scout)

---

### 3.3. Sourcing im Westbalkan?

[↑ TOP](#)

Haben Sie Interesse an Textilien aus Albanien, Bosnien Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro oder Serbien, aber bisher keinen Marktzugang und keine Kontakte?

Das BMZ möchte 2018 eine Einkaufsinitiative im Textilsektor für die Länder des Westbalkans durchführen. Dabei handelt es sich um ein gezieltes Matchmaking, bei dem Ihre Bedarfe im Vordergrund stehen und wir zusammen mit lokalen Partnern für Sie passende Produktionsbetriebe identifizieren. Im Rahmen einer Tagesveranstaltung in Deutschland finden dann B2B-Gespräche statt, bei denen Sie sich mit gezielt ausgesuchten Produktionsbetrieben austauschen können.

Gerne möchten wir Sie im ersten Schritt um Ihre Meinung bitten. Haben Sie Interesse an diesen

## AVE-Rundschreiben 21/2017

---

Ländern als potenzielle Lieferländer? Und soll sich die AVE für Sie an dieser Initiative anschließen?

Über eine kurze Rückmeldung freue ich mich.

Andrea Breyer (EZ-Scout)

---